



Kurz-Info Grundversorgung

Abteilung 11

Soziales, Arbeit und
Integration des Amtes der
Steiermärkischen Landesregierung

Wer hat Anspruch auf Grundversorgung?

- Asylwerbende solange das Verfahren läuft
 - Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
 - Vertriebene (gemäß Richtlinie der EU über vorübergehenden Schutz)
 - Personen, die aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbar sind,
- wenn sie den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.

Wie viele Menschen sind bei uns in Grundversorgung?

Derzeit (Jänner 2025) sind in der Steiermark rund 1.700 hilfs- und schutzbedürftige Fremde und rund 6.000 Vertriebene in Grundversorgung.

Laut UNHCR, dem Flüchtlingshochkommissariat der UNO, sind derzeit über 100 Millionen Menschen auf der Flucht, das ist die höchste Zahl an Flüchtlingen, die es je gab.

Innerhalb Österreichs werden die Asylwerbenden nach einem der Bevölkerungszahl entsprechenden Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, auf die Steiermark entfallen demnach 13,9%.

Bei der Unterbringung in den steirischen Gemeinden wird auf Verhältnismäßigkeit zur Bevölkerungszahl, soziale Verträglichkeit und örtliche Gegebenheiten Bedacht genommen.

Wie lange bleiben Flüchtlinge/Vertriebene?

Asylwerbende bleiben gewöhnlich bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Quartieren. Wird dieser anerkannt, können sie in der EU bleiben, wird er abgelehnt, müssen sie binnen zwei Wochen ausreisen.

Personen, deren individuelles Asylrecht nicht anerkannt wird, die aber in ihrem Heimatland der generellen Gefahr der Folter oder unmensch-

licher Behandlung ausgesetzt sind oder wegen eines laufenden Bürgerkrieges nicht heimreisen können, dürfen als sogenannte „subsidiär Schutzberechtigte“ bleiben.

Vertriebene gemäß EU-Richtlinie haben derzeit ein Aufenthaltsrecht bis März 2026, das aber generell weiter verlängert werden kann.

Wie werden Asylwerbende/ Vertriebene betreut?

Asylwerbende/Vertriebene werden in organisierten Quartieren betreut, zusätzlich von der Caritas, die mit dem Land Steiermark einen entsprechenden Vertrag hat. Sie ist damit Ansprechpartnerin für Asylwerbende/Vertriebene, Quartiergeberinnen und Quartiergeber, Gemeinden und die Bevölkerung.

Darüber hinaus erhalten unbegleitete Minderjährige (UMF) umfangreichere, ihrem Alter entsprechende Betreuung, pflegebedürftige bzw. kranke oder traumatisierte Asylwerbende entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit.

Was kostet die Grundversorgung?

Vom Land Steiermark organisierte, geprüfte und gemietete Quartiere:

■ Vollversorgung

Die Quartiergeberinnen und Quartiergeber erhalten einen Tagsatz von € 25,- für Unterbringung und Verpflegung (drei Mahlzeiten am Tag). Die Asylwerbenden/Vertriebenen erhalten € 40,- im Monat an Taschengeld.

■ Teil-Selbstversorgung

Die Quartiergeberinnen und Quartiergeber erhalten einen Tagsatz von € 25,-. Davon zahlen sie den Asylwerbenden/Vertriebenen pro Tag € 5,- für die Selbstverpflegung. Des Weiteren werden Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.

Die Asylwerbenden/Vertriebenen erhalten € 40,- im Monat an Taschengeld.

■ Selbstversorgung

Die Quartiergeberinnen und Quartiergeber erhalten einen Tagsatz von € 16,- für die Unterbringung.

Die Asylwerbenden/Vertriebenen verpflegen sich selbst und erhalten € 6,50 pro Tag an Verpflegungsgeld.

Von den Betroffenen selbst organisierter und gemieteter Wohnraum:

■ Privatwohnungen

Eine Einzelperson erhält 165,-, eine Familie € 330,- für die Miete (pro Monat).

Das Verpflegungsgeld beträgt pro Person/Monat für Erwachsene € 260,-, für Minderjährige € 145,-.

Weitere Leistungen unabhängig von der Unterbringungsart:

- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe max. € 150,-/Jahr
- Schulbedarf max. € 200,-/Jahr
- Fahrtkosten für den Schulbesuch

Die Gesamtkosten in der Steiermark betragen im Jahr 2024 über 88 Millionen Euro. Diese werden den Ländern zu 60% vom Bundesministerium für Inneres refundiert (zu 100% für die Zeit, die das Asylverfahren länger als 12 Monate dauert).

Dürfen Flüchtlinge/Vertriebene arbeiten?

Asylwerbende dürfen grundsätzlich keiner un- selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Davon ausgenommen sind:

- Im Rahmen einer Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice AMS, die individuell und nach Maßgabe zur Verfügung stehender inländischer Arbeitskräfte genehmigt werden kann.
- Erlaubt sind Asylwerbenden Hilfstätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung und für Bund, Land oder Ge-

meinde. Dafür ist ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren, der rechtlich gesehen kein Entgelt darstellt.

- Erlaubt sind Asylwerbenden, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, auch Dienstleistungen in Privathaushalten mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck.

Vertriebene haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

**www.soziales.steiermark.at
oder im Referat Flüchtlingsangelegenheiten unter 0316/877-3570
oder grundversorgung@stmk.gv.at.**